

AKW-Standorten in die Zuständigkeit der BGZ fallen. Und Anfang 2020 wird sie zudem auch die Verantwortung für die zwölf Lager mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus dem Betrieb und Rückbau der Atomkraftwerke übernehmen.

Hintergrund: In der abgelaufenen Legislaturperiode wurde die Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung neu geordnet. Mit dem im Juni 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ fällt die bislang von den Atomkonzernen wahrgenommene Aufgabe der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle künftig in die Verantwortung des Bundes. Die zu diesem Zweck gegründete BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH ist am 1. August 2017 zu 100 Prozent in den Besitz des Bundes übergegangen.

Die AKW-Betreiber sind nach dem Gesetz für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung zuständig. Die Durchführung der Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung fällt hingegen zukünftig in die Verantwortung des Bundes.

Als Ablösesumme und Beitrag zur Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung wurden dem Bund von den AKW-Betreibern in einem öffentlich-rechtlichen Fonds zum 1. Juli 2017 rund 24,1 Milliarden Euro gezahlt. Der Fonds soll die bislang von den Betreibern getragenen Kosten der Zwischen- und Endlagerung übernehmen.

Zur Person: Jochen Flasbarth (55) ist Diplom-Volkswirt und arbeitete von 1989 bis 1992 als Lektoratsleiter beim Economica-Verlag in Bonn. Von 1994 bis 2003 war er hauptamtlicher Präsident des Naturschutzbundes NABU. Ab 2003 leitete er die Naturschutzabteilung im Bundesumweltminis-

terium und wurde 2009 Präsident des Umweltbundesamtes. Seit Dezember 2013 ist er Staatssekretär im BMUB. ●

## Atommüll

# BUND fordert Überprüfung des Atommüll-Zwischenlager-Konzeptes

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat am 12. Oktober 2017 eine neue Studie zu den wachsenden Sicherheitsproblemen der Atommüllzwischenlagerung präsentiert. Die Physikerin Oda Becker kommt darin zu dem Ergebnis, daß die Sicherheit und Sicherheit der Atommüllzwischenlager problematisch seien. Defizite sieht die Studienautorin unter anderem bei fehlenden Reparatur- und Inspektionsmöglichkeiten und bei dem unzureichenden Schutz gegen potenzielle Terroranschläge. Außerdem würden die Zwischenlager deutlich länger als geplant und bisher genehmigt in Betrieb bleiben müssen, weil mit der Einlagerung des Atommülls in ein tiefegeologisches Lager erst ab 2050 oder deutlich später begonnen werden könne. Dies bringe neue Risiken. Frau Becker stützt die frühere, umstrittene Forderung des BUND nach sogenannten Heißen Zellen: „Es sollten an allen langfristigen Zwischenlagerstandorten während der gesamten zu erwartenden Betriebszeit „Heiße Zellen“ vorhanden sein, in denen Reparaturen der Behälter sowie die Überprüfungen von Inventar und Einbauten im Behälterinnenraum möglich sind.“ Der BUND verlangt von den zuständigen Politikern in Bund und Ländern, diese Probleme offen zu thematisieren und unter Beteiligung der aktuell Betroffenen das Atommüllzwischenlagerkonzept zu überprüfen. Als

ersten Schritt gelte es, die jetzt anstehenden Genehmigungsverfahren für die Aufnahme der Behälter aus der Wiederaufarbeitung in vier Standortzwischenlager mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Oda Becker: Aktuelle Probleme und Gefahren bei deutschen Zwischenlagern für hoch-radioaktive Abfälle, Studie im Auftrag des BUND, Berlin, Okt. 2017, [www.bund.net/zwischenlagerstudie](http://www.bund.net/zwischenlagerstudie) ●

## Atommüll

# Die Bundesregierung setzt auf zwei Endlager

Die Bundesregierung hält daran fest, radioaktive Abfälle an zwei Endlager-Standorten zu lagern. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die nicht für das genehmigte Endlager Konrad vorgesehen sind, sollen demnach vorzugsweise zusätzlich am noch nicht feststehenden Standort für hochradioaktive Abfälle endgelagert werden. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/13654 vom 28.09.2017) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke hervor. Sollte an diesem Standort keine zusätzliche Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich sein, müsse aber ein neuer Entsorgungspfad festgelegt werden, heißt es in der Antwort. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf das Nationale Entsorgungsprogramm.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze wurde in Artikel 1 § 1 Absatz 2 Satz 1 das Wort „insbesondere“ gestrichen, stell-

ten der Linke-Abgeordnete Hubertus Zebel und Kollegen fest. Damit sei deutlich gemacht worden, daß mit dem Gesetz ein Standort für die im Inland verursachten, hochradioaktiven Abfälle gesucht wird. Eine zusätzliche Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle sei nicht vorgesehen und werde, wenn überhaupt, nachrangig geprüft. Dies stehe in eindeutigem Widerspruch zum Nationalen Entsorgungsprogramm der Bundesregierung vom August 2015, das vorschreibt, daß die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden und die bei der Urananreicherung anfallen, „bei der Standortsuche für das Endlager nach dem Standortauswahlgesetz berücksichtigt werden“. Gleichzeitig hält das Nationale Entsorgungsprogramm an der Zwei-Endlager-Strategie fest.

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz (Stand AG)) verdeutliche, daß die Suche nach einem Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle speziell durch die Festlegung der Kriterien darauf ausgerichtet ist, den Standort zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für diese hochradioaktiven Abfälle gewährleistet, meint dazu die Bundesregierung in ihrer Antwort. Eine zusätzliche Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort sei nach § 1 Absatz 6 des Standortauswahlgesetzes zulässig, „wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist“.

Bundestagsdrucksache 18/13654 v. 28.09.2017, Schacht Konrad und das Nationale Entsorgungsprogramm, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/136/1813654.pdf> ●